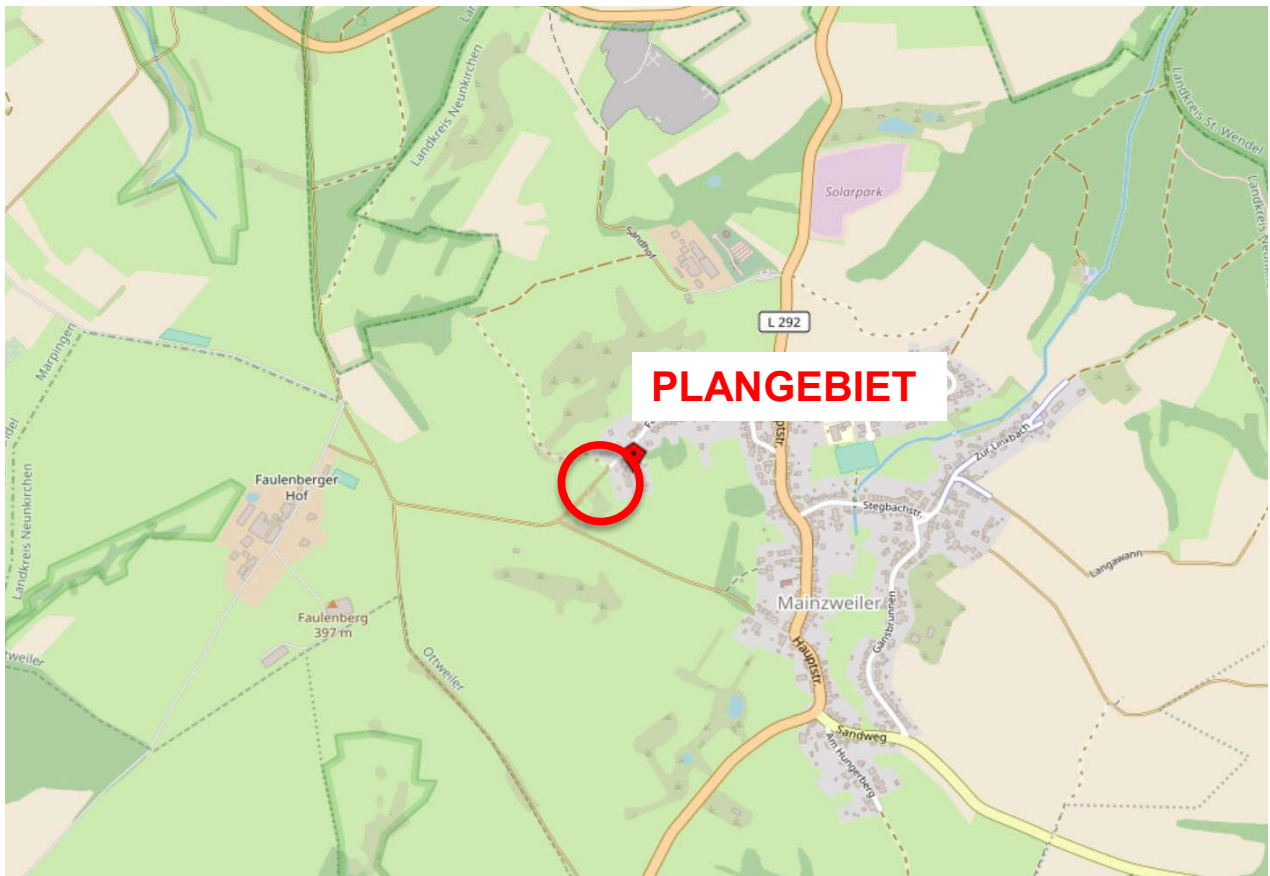


Stadt Ottweiler Ortsteil Mainzweiler

Begründung zur Ergänzungssatzung „Erich-Spreyer-Weg“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB,
Auslegung gem. § 4 Abs.2 BauGB

Bearbeitet für
die Stadt Ottweiler

Januar 2023

Stadtplaner
Alexander Knoll
Ebersteinstr.1
66540 Neunkirchen

1 VORBEMERKUNGEN

Der Rat der Stadt Ottweiler hat am 2023 in seiner Sitzung den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.3 BauGB für das Flurstück der Gemeinde Mainzweiler, Flur 07, Flurstück 37 gefasst.

Mit der Erarbeitung der Ergänzungssatzung wurde Stadtplaner, Herr Alexander Knoll, Ebersteinstr.1, 66540 Neunkirchen beauftragt.

Die Stadt Ottweiler beabsichtigt mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung, den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich dem Innenbereich zuzuordnen und somit eine Bebaubarkeit mit Nebenanlagen nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu ermöglichen.

In der Begründung werden gem. § 9 Abs. 2a BauGB die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Ergänzungssatzung dargelegt. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich. Ungeachtet dessen sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen sowie die naturschutzfachlichen Aspekte der Eingriffsregelung im Rahmen der Begründung und der Abwägung berücksichtigt.

2 ERFORDERNIS ZUR AUFSTELLUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG

Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage richtet sich bauplanungsrechtlich nach den §§ 29 ff. BauGB. Für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens ist es daher von wesentlicher Bedeutung, ob das Grundstück, auf dem es realisiert werden soll, dem Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB), dem Innenbereich (§ 34 BauGB) oder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen ist.

Bei Vorhaben, die am Rand einer vorhandenen Bebauung verwirklicht werden sollen, gibt es in der Praxis oft Probleme bei der Entscheidung, ob das Grundstück noch zu einem als im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu bezeichnenden Gebiet gehört oder bereits zum Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Die Kommunen haben deshalb die Möglichkeit, Rechtssicherheit zu schaffen, indem sie durch Aufstellung einer Ergänzungssatzung von der Regelung in § 34 Abs. 4. Nr. 3 BauGB Gebrauch machen. Durch die Aufstellung dieser Satzung ist eine zukünftige Bebauung innerhalb des Plangebietes nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB sowie den in der Satzung getroffenen Festsetzungen zu beurteilen.

Es ist beabsichtigt als Ergänzung an das städtebauliche Umfeld bereits gebaute Nebenanlagen in Form eines Gewächshauses, zweier Hochbeete, eines Gartengerätehauses und einer Stützmauer zuzulassen. Die Gebäude dienen keiner wirtschaftlichen Nutzung, sondern sind dem angrenzenden Wohnhauses zuzuordnen. Der Eigentümer hat lediglich das Grundstück zur Erweiterung seines Gartens auf dem Flurstück 32/8 genutzt.

Die Bebauung fügt sich in das Umfeld ein und hat keine störende Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild, zumal sie an die befahrene Faulenbergstraße grenzt. Daneben liegt bereits eine Einverständniserklärung der Nachbarn vor, die ihr Einvernehmen zu den bereits gebauten und jahrelang genutzten Nebenanlagen gegeben haben. Die überbaubare Grundstücksfläche wird der sinnvollen Ortsabrundung somit gerecht. Es handelt sich somit vielmehr um eine bestandssichernde Ergänzungssatzung.

3 LAGE UND BESTANDSSITUATION

Lage / Topografie / Untergrundverhältnisse

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine anthropogen überprägte Fläche in Form einer häufig gemähten Rasenfläche. Sie liegt im direkten Anschluss an die Privatgärten angrenzender Grundstücke und wird entsprechend gärtnerisch gepflegt. Auch sind die zu genehmigten Anlagen bereits gebaut und werden genutzt.

Es handelt sich um das Flurstück der Gemeinde Mainzweiler, Flur 07, Flurstück 37.

Das Gelände steigt nach Süden hin auf einer Länge von ca. 40 m leicht an.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Lageplan zu entnehmen.

Das Gebiet liegt in der Remigiusberg-, Altenglan-, Wahnwegen-, Quirnbach- und Lauterecken-Formation und besteht aus Braunerde als Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen (Sandstein, Konglomerat, Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon.

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler.

Geschützte Gebiete im Sinne des Naturschutzes

Geschützte Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (NSG, LSG, geschützte Biotope) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgebiete mit EU-weiter Bedeutung (FFH-Gebiet, Schutzgebiete gem. EU-VSRL) sind ebenfalls nicht vorhanden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler trifft für das Plangebiet die Aussage Fläche für Landwirtschaft. Die Darstellung des FNP ist im Zuge einer Berichtigung anzupassen.

Landesentwicklungsplan Umwelt

Der LEP Umwelt trifft für das Planungsgebiet keine entgegenstehenden Aussagen.

Landesentwicklungsplan Siedlung

Der LEP Siedlung trifft für das Planungsgebiet keine entgegenstehenden Aussagen, da keine zusätzlichen Wohnbauflächen geschaffen werden, sondern lediglich bereits gebaute Nebenanlagen, die dem Wohnhaus Erich-Spreyer-Weg 2 zuzuordnen sind zugelassen werden.

Ver- und Entsorgung

Nach den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln oder in das Trennsystem bzw. ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sollte dies aus technischen und/ oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, so kann das Niederschlagswasser in den vorhandenen Kanal eingeleitet werden. Diesen Vorgaben wird entsprochen, da das Regenwasser in Regentonnen gesammelt wird und zur Bewässerung der Pflanzen u.a. in den Hochbeeten genutzt wird.

4 VORGABEN UND ZIELE DER ERGÄNZUNGSSATZUNG

Durch die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Kommune einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Dies ist durch die gärtnerische Nutzung des Grundstücks gegeben.

Durch die Einbeziehung bzw. planungsrechtliche Sicherung des gekennzeichneten Bereiches als Innenbereich soll im Zuge der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzung geschaffen werden. Die Grundstücke werden somit der Regelung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB sowie den getroffenen Festsetzungen unterworfen.

Eine entsprechende Prägung der Grundstücke durch die vorhandene bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches ist wie folgt gegeben:

- Der Geltungsbereich schließt unmittelbar an die bebaute Ortslage des Erich-Spreyer-Wegs an. Die Fläche ist verkehrstechnisch über die Faulenbergstraße als auch durch den Garten des Grundstücks Erich-Spreyer-Weg 2 zu erreichen. Es handelt sich in der Umgebung um Wohnbebauung.
- Das Plangebiet dient ausschließlich der Erweiterung des Gartengrundstücks eines bestehenden Wohnhauses. Es handelt sich dabei um eine Bestandssicherung. Weitere Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Auch soll kein weiterer Wohnraum geschaffen werden. Das Vorhaben hat somit keine Auswirkung auf die freie Landschaft, zumal im Geoportal des Saarlandes das betreffliche Grundstück zum Siedlungskörper dazugezählt wird.

Durch die Einbeziehung der Fläche in den Innenbereich erfolgt keine Beeinträchtigung des Ortsbildes, die Erschließung der Flurstücke ist ebenso gesichert. Vielmehr stellt die Ergänzungssatzung eine sinnvolle Abrundung des Siedlungskörpers her.

5 UMWELTSCHÜTZENDE BELANGE / GRÜNORDNUNG

Durch die Einbeziehung bzw. planungsrechtliche Sicherung der Flächen als im Zusammenhang bebauter Ortslage sind im Rahmen einer Bebauung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, deren Vermeidung und Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass durch die Ergänzungssatzung keine zusätzliche Versiegelung der Fläche ermöglicht wird und nicht projektiert ist. Es geht lediglich um eine Bestandssicherung von Nebenanlagen in Form von Gartenhäusern und einer Stützwand, die eine privatgärtnerische Nutzung erweitern. Die beiden Hochbeete und die im Umfeld gepflanzten Obstbäume stellen zudem eher einen ökologischen Mehrwert für Fauna und Flora dar.

Folgende Umweltpotenziale sind zu berücksichtigen:

Topographie

Das Plangebiet steigt in südlicher Richtung leicht an. Es sind keine Bauarbeiten geplant und projektiert, somit sind keine erheblichen Auswirkungen hierdurch zu erwarten.

Boden

Es ist keine weiteren Baumaßnahmen und damit keine weitere Versiegelung mehr geplant. Vielmehr handelt es sich um die Bestandssicherung der bestehenden Gebäude. Die **Eingriffsminimierung** durch überbaubare Grundstücksflächen und Beachtung von § 202 BauGB zur Nutzbarhaltung von Mutterboden wird dem Vorhaben angepasst festgesetzt.

Wasser

Keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und geringe Beeinträchtigungen der Grundwassererneuerung (Versiegelung), Minimierung des Eingriffes durch grünordnerische Festsetzungen und Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Klima

Aufgrund der angrenzenden großflächigen Offenlandbereiche und der geringen Flächeninanspruchnahme sind durch die bereits seit vielen Jahren gebaute Nebenanlagen keine Nachteile für die Siedlungsdurchlüftung der Ortslage zu erwarten. Laut Geoportal (LAPRO 2009) sind weder das Plangebiet noch unmittelbar angrenzende Fläche von besonderer klimatischer Bedeutung. Aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung sehr unwahrscheinlich.

Durch die Einbeziehung bzw. planungsrechtliche Sicherung der Flächen als im Zusammenhang bebaute Ortslage sind im Rahmen einer Bebauung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, deren Vermeidung und Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Folgende Umweltpotenziale sind zu berücksichtigen:

Potenzial	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Land- und Forstwirtschaft	Kein Eingriff, da privat als Garten genutzte Grünfläche, Bestandssicherung, keine neue Flächenversiegelung geplant	-
Topographie / Relief	Kein neuer Eingriff, die Gartenhäuser wurden bereits ins Gelände integriert und liegen nur geringfügig über der Geländeoberfläche	-
Geologie	Kein Eingriff, gemäß Bodenübersichtskarte in Teilen bereits Siedlungsbereichen zugeordnet mit einer mittel bis hohen anthropogenen Überprägung	-
Boden	Verlust von biologisch aktiver Bodenfläche durch Bebauung in der Vergangenheit in sehr geringem Maße	<ul style="list-style-type: none">• grundsätzlich ist die Versiegelung nicht vermeidbar• Minimierung durch Festsetzung von Baugrenzen um die Gebäude• Minimierung durch grünordnerische Festsetzungen• Minimierung durch Vorgaben zum Umgang mit Mutterboden

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • sehr kleinflächige Verminderung der Versickerung durch zusätzliche Versiegelung ist vernachlässigbar • Hochbeete z.B. beeinträchtigen weder Bodenfunktionen noch Wasserhaushalt • keine Beeinträchtigung von Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung wird auf ein Minimum reduziert • Minimierung durch Festsetzung von Baugrenzen
Klima / Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Klimabeeinträchtigung gering, da nur kleine Fläche betroffen • Kaltluftabflussbahnen werden nicht tangiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen von Obstbäumen
Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beeinträchtigung, da nur kleine Nebenanlagen im Bestand ohne Fernwirkung 	-
Biotisches Potential	<ul style="list-style-type: none"> • geringfügiger Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna • keine streng geschützten Arten gem. Anh. IV der FFH-RL betroffen • keine Vögel des Anh. I der VS-RL bzw. sonstigen europäischen Vogelarten betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> • gärtnerische Gestaltung von nicht überbaubaren Flächen • angrenzend weiterhin großflächige Lebensräume vorhanden

Es erfolgt kein erheblicher Eingriff. Durch den bereits erfolgten Bau von 2 Gartenhäusern und 2 Hochbeeten entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Natur. Der Versiegelungsgrad reduziert sich durch die Ausweitung der gärtnerischen Nutzung auf ein Minimum. Durch die Festlegung der Baugrenzen um den Bestand und die Festsetzung der gärtnerischen Gestaltung wird der Eingriff minimiert.

6 VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG

Die Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt (§ 34 Abs. 6 BauGB).

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Ergänzungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist danach zu jedermanns Einsicht bereit zu halten (§ 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB).

7 FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

Für Vorhaben im Bereich einer Ergänzungssatzung sind folgende städtebau- bzw. naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten:

Für Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gilt nach § 18 Abs. 1 BNatSchG die städtebauliche Eingriffsregelung mit den gleichen Anforderungen wie für Bebauungspläne.

Für die bauliche und sonstige Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Ausweisung von Baugrenzen bestimmt.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, Carports, Garagen, innere Erschließungswege und Nebenanlagen wie Gartenhäuser, Gewächshäuser, Geräteschuppen, Hochbeete und Stützmauern bis zu einer Höhe von 2m sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dies dient dazu die bereits errichteten Nebenanlagen bauplanungsrechtlich im Bestand zu sichern.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) zu gestalten sind.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume: Obstbäume i.S., *Acer campestre* (Feldahorn), *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Juglans regia* (Nussbaum), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Tilia* sp. (Linde)

Sträucher: *Cornus sanguinea* (Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Rosa* i.S., Obststräucher i.S., *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Crataegus monogyna* (Eingriffel. Weißdorn).

Empfohlene Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm

Gestaltung der Garten und Freiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 85 LBO)

Schottergärten zur Gartengestaltung sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind mit einem das Aufkommen von Vegetation verhindernden und eingeschränkten Material bedeckte Flächen wie z.B. Split-, Kies-, Glas-, Sandflächen. Die inneren Erschließungswege sind möglichst teilweise waserdurchlässig zu gestalten.

Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 49a SWG

Nach den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln oder in das Trennsystem bzw. ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sollte dies aus technischen und/ oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, so kann das Niederschlagswasser in den vorhandenen Kanal eingeleitet werden.

8. HINWEISE

Artenschutz

Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Bodenschutz

Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.

Denkmalschutz

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls hingewiesen.

Kampfmittel

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Altlasten

Es sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt. Sollten Altlasten bekannt werden, ist dies der zuständigen Fachbehörde zu melden.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

Rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebens-raumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung. Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld

		Umfeld
<i>Käfer</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	Keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist Grünflächen auf. Durch die gärtnerische Gestaltung und die häufige Mahd weisen diese keine artenreiche Zusammensetzung auf, sondern stellen sich vielmehr als gepflegte Zierrasenfläche dar. Sie dienen daher nicht als Lebensgrundlage planungsrelevanter Arten. Auch ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet nicht bekannt.
<i>Amphibien</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direktem Umfeld.
<i>Reptilien</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	Keine erheblich negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL</i>	Keine Betroffenheit	Es sind geeignete Habitat Strukturen vorhanden, wobei diese aber in so geringen Maßen vorliegen das ein Vorkommen der Haselmaus mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können die geringen Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nen-nenswert.

Ergebnis

Durch den Fakt, dass es sich um eine rechtliche Bestandssicherung handelt, werden keine neuen Strukturen angegriffen, umgenutzt bzw. zerstört. Auch befinden sich im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld keine schützenswerten Strukturen, die von der gärtnerischen Nutzung beeinträchtigt werden könnten. Das Plangebiet selbst, welches an einen Feldweg grenzt, ist kein schützenswerter Landschaftsbestandteil, sondern wird vielmehr durch die gärtnerische Nutzung, bspw. das Pflanzen von Obstbäumen in Wert gesetzt und trägt somit zur ökologischen Vielfalt bei. Eine Flächenbilanzierung entfällt aufgrund der sehr geringen Eingriffsfläche und der weiterhin bestehenden gründerstalterischen Nutzung.

Tagfalter

Im Plangebiet befinden sich keine Bestände an Blütenpflanzen, die planungsrelevanten Arten als Nahrungspflanzen dienen. Es sind vereinzelte Strukturen für allgemein häufige und auch planungsrelevante Arten in der weiteren Umgebung vorhanden, die jedoch nicht berührt werden.

Fledermäuse

Eine Nutzung des Plangebietes durch Fledermausarten ist denkbar. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bäume, welche als Höhlenbäume für Winterquartiere oder Wochenstuben in Frage kommen. Eine Nutzung als Jagdgebiet ist in den Freiflächen, insbesondere durch die Nähe zum Wald, möglich.

Säugetiere

Das Plangebiet ist aufgrund der intensiven gärtnerischen Nutzung relativ strukturarm, wodurch es nicht ausreichend divers und groß genug für ein Vorkommen der Haselmaus ist. Im angrenzenden Bereich um das Plangebiet herum sind ebenfalls keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der angrenzenden Lage an die Wohnbebauung und die intensive Nutzung des Grundstücks vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potenziell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten generell getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.